

Der rechtskonforme Marktauftritt des gewerblichen Vermögensberaters

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Veranstalter: Fachgruppe Finanzdienstleister

Vortragender: Prof. Dr. Christian Winternitz LL.M.
Rechtsanwalt in 1010 Wien

Wien, am 25.09.2017

A. Allgemeine Publizitätsvorschriften

- I. Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe und Bestellscheine
- II. Spezielle Publizitätspflichten für Websites
- III. Vorschriften für die E-Mail Signatur
- IV. Hinweis- und Kennzeichnungspflichten für Werbematerial
- V. Die äußere Geschäftsbezeichnung

B. Spezielle Publizitätspflichten

- I. Publizitäts- und Offenlegungspflichten für Versicherungsvermittler
- II. Offenlegungspflichten für Kreditvermittler
- III. Gemeinsame Offenlegungspflichten für Wertpapiervermittler und vertraglich gebundene Vermittler
- IV. Spezielle Offenlegungspflichten für Wertpapiervermittler

C. Anwendungsbeispiele für die Praxis

Einleitung/Zentrale Botschaft

Jeder Unternehmer ist verpflichtet

- auf allen Geschäftspapieren
- auf der Website
- am Eingang zu seiner Betriebsstätte
- in der Werbung

bestimmte Angaben zu machen:

- Angaben sind je nach Personenkreis, Medien und Geschäftsbereichen unterschiedlich
- bei Zuwiderhandeln: unterschiedliche Sanktionen

Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe/Bestellscheine

Zum Geschäftsbrief (1)

- Definition: Geschäftliche Mitteilungen nach Außen, die an bestimmte Empfänger gerichtet sind (z.B.: Angebot/Annahme, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Quittung, Mahnung)
- Keine Geschäftsbriefe sind: Werbeschriften, Zeitungsanzeigen, Postaussendungen, Kataloge, etc. (an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet)
- Jede externe Form der Versendung ist angabepflichtig (Papier, elektronische Post, SMS)
- Interne Schriftstücke innerhalb eines Unternehmens-/ Firmengruppe sind nicht angabepflichtig.

Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe/Bestellscheine

Zum Geschäftsbrief (2)

- Adressatenkreis kann auch sehr groß sein (Serienbrief/Massensendung)
- Äußere Form ist unerheblich (Angabepflicht gilt auch für Postkarten & Formulare!)

Zum Bestellschein:

- Erfasst sind alle Formulare bzw. Formular-Vordrucke (z.B. Beilagen zu Prospekten, die an einen unbestimmten Personenkreis zum Abschluss von Verträgen gerichtet sind)
- Ausnahme: sog. „Vordrucke“ über Mitteilungen oder Berichte bei bestehender Geschäftsbeziehung

Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe/Bestellscheine

Publikationspflichten für im Firmenbuch eingetragene Unternehmen nach § 14 UGB:

- Anwendungsbereich:
Kapitalgesellschaften, eingetragene Einzelunternehmen, OG, KG, eingetragene Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens, Privatstiftungen (obwohl nicht unternehmerisch tätig)
- Allgemeine Angaben:
 - Firma (zu den diversen firmenrechtlichen Regelungen siehe §§ 17 bis 37 UGB)
 - Rechtsform (Abkürzungen zulässig)
 - Sitz (Ort, von dem aus das Unternehmen kaufmännisch geleitet und betrieben wird)
 - Firmenbuchgericht, Firmenbuchnummer
 - Hinweis auf ein allfälliges Liquidationsverfahren

Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe/Bestellscheine

Zusätzliche Angaben für bestimmte Rechtsformen (§ 14 UGB)

- Einzelunternehmen: Wenn e.U. eine andere Bezeichnung verwendet, hat er seinen vollen Namen zusätzlich anzugeben
- Verdeckte Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG): Angaben zur Personengesellschaft (KG) als auch zum „unbeschränkt“ haftenden Gesellschafter (GmbH)
- inländische Zweigniederlassung ausländischer Unternehmer: Daten der ausländischen Hauptniederlassung (Firma/Rechtsform/Sitz/FB-Nummer und FB-Gericht, sofern im Sitzstaat ein vergleichbares Register besteht; zusätzlich Firma/FB-Nummer und Firmenbuch-Gericht der inländischen Zweigniederlassung
- Privatstiftungen: Verweis auf § 14; zusätzlich Anschrift der Stiftung und Namen der Vorstandsmitglieder
- Genossenschaften: Angaben zur Haftung (beschränkt/unbeschränkt/Geschäftsanteilhaftung)
- Kapitalgesellschaften: Bei Angaben zum Grund-/Stammkapital sind Hinweise zu ausstehenden Kapitaleinlagen zu machen

Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe/Bestellscheine

Folgen eines Rechtsverstoßes gegen § 14 UGB

- Gemäß § 14 Abs. 5 UGB kann das Firmenbuchgericht bei Rechtsverstößen gegen § 14 UGB Zwangsstrafen nach § 24 FBG bis zu EUR 3.600 verhängen: Adressat ist der e.U. oder das vertretungsbefugte Organ der Gesellschaft; bei Zweigniederlassungen von ausländischen Gesellschaften der inländische Vertreter
- bei fortgesetzter Begehung eines Rechtsverstoßes gegen § 14 UGB wird eine weitere Zwangsstrafe in selber Höhe verhängt und der Beschluss über die Zwangsstrafe veröffentlicht
- § 14 UGB ist eine **Ordnungsvorschrift**, deren Verletzung nicht zur Ungültigkeit einer im Geschäftsbrief abgegebenen rechtsgeschäftlichen Erklärung führt
- werden bewusst und planmäßig unvollständige oder irreführende Angaben gemacht und können die fehlenden oder richtigen Informationen vom Empfänger nicht unkompliziert erlangt werden, können von Mitbewerbern Ansprüche auf Unterlassung und (bei Verschulden) auf Schadenersatz geltend gemacht werden (vgl. § 2 Abs 1 Ziffer 6 UWG)

Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe/Bestellscheine

Pflichtangaben nach § 14 UGB

Mustermann Vermögensberatung GmbH und Co. KG

Musterstraße 1
4701 Musterstadt
FN 131415
LG Musterstadt

Persönlich haftender Gesellschafter:
Mustermann Vermögensberatung GmbH
FN 141516
LG Musterstadt
Stammkapital: € 50.000,00 (zur Hälfte bar einbezahlt)

T/F/M/I

Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe/Bestellscheine

Publizitätspflichten für Gewerbetreibende gemäß § 63 GewO

- Persönlicher Anwendungsbereich: Die Pflichten nach § 63 Abs. 1 GewO (ua Namensführung) kommen für folgenden Personenkreis zur Anwendung:
 - Gewerbetreibende,
 - die natürliche (und bestimmte juristische) Personen sind, und
 - nicht im Firmenbuch eingetragen sind
- Sachlicher Anwendungsbereich: Geschäftsbriefe, Bestellscheine, äußere Bezeichnung der Betriebsstätte und Webauftritt
- Allgemeine Angaben nach § 63 Abs. 1 GewO Geschäftspapiere:
 - Name des Gewerbetreibenden
 - Standort der Gewerbeberechtigung

Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe/Bestellscheine

- **Im übrigen Geschäftsverkehr** kann der Gewerbetreibende auch Abkürzungen des Namens oder Phantasienamen verwenden, sofern
 - die verwendeten Ausdrücke zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sind **und**
 - die Ausdrücke keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen
- die bloße Angabe von Telefonnummern, Postfach oder E-Mail-Adresse sind grundsätzlich zur Kennzeichnung des Unternehmens nicht geeignet

Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe/Bestellscheine

- **Rechtsverstöße in der Judikatur:**

- Der Gewerbeberechtigte hatte im Schriftverkehr eine Abkürzung seines Namens und anstelle der Geschäftsanschrift ein Postfach angegeben. VwGH hielt fest, dass die Angabe eines Postfachs oder einer Telefonnummer nicht als gesetzmäßige Bezeichnung im Sinn des § 63 GewO angesehen werden kann (VwGH 2000/04/0147).
- Inserat eines Gewerbetreibenden, das nur eine Chiffre angibt, genügt den Vorschriften des § 63 GewO nicht (Gruber/Paliego-Barfuß, GewO7 § 63 RZ 12)

- **Folgen eines Rechtsverstoßes gegen § 63 GewO**

- Verwaltungsübertretungen gegen § 63 sind gemäß § 368 GewO mit Geldstrafen bis zu EUR 1.090 bestraft
- werden bewusst und planmäßig unvollständige oder irreführende Angaben zur Person des Gewerbetreibenden gemacht und kann der Empfänger nicht unkompliziert an die fehlenden oder richtigen Informationen gelangen, kann von einem Mitbewerber auch auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt werden (vgl § 2 Abs. 1 Ziffer 6 UWG)

© Prof. Dr. Christian Winternitz

13

Publizitätspflichten betreffend Geschäftsbriefe/Bestellscheine

Pflichtangaben nach § 63 GewO

Mustermann Vermögensberatung
Mag. Max Mustermann
Mustergasse 1
0815 Musterdorf

T/F/M/I

© Prof. Dr. Christian Winternitz

14

II. Spezielle Publizitätspflichten für Websites

- Pflichtangaben nach § 14 UGB (für die im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen)
 - Firma/Rechtsform/Sitz/Firmenbuchnummer/Firmenbuchgericht/Liquidationszusatz
- Pflichtangaben nach § 63 GewO (für Gewerbetreibende: natürliche (spezielle/juristische) Personen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind)
 - Name des Gewerbetreibenden/Standort der Gewerbeberechtigung
- **Zusätzlich sind Angaben nach § 5 E-Commerce Gesetz zu machen:**
 - Namen oder Firma / Anschrift, unter der er niedergelassen ist
 - Angaben, um mit dem Unternehmer einfach, rasch und unmittelbar in Verbindung treten zu können (einschließlich elektronische Postadresse)
 - Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht (soweit vorhanden)
 - soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die zuständige Aufsichtsbehörde (z.B. Finanzmarktaufsicht)
 - bei Unternehmen, die gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die Kammer oder der Berufsverband („Verlinkung“)
 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - sofern auf der Website Preise angeführt, sind diese klar auszuzeichnen (USt, Versandkosten)
 - bei der Verwendung von AGBs sind diese zur Verfügung zu stellen

© Prof. Dr. Christian Winternitz

15

II. Spezielle Publizitätspflichten für Websites

- **Pflichtangaben nach § 25 Abs. 2 und 3 MedienG (Websites sind Medien im Sinn des Mediengesetzes)**
 - *Namen oder Firma*
 - *Unternehmensgegenstand*
 - *Wohnort oder Sitz*
 - Namen der vertretungsbefugten Organe bei Bestehen eines Aufsichtsrats dessen Mitglieder sämtliche direkt oder indirekt beteiligten Personen samt Beteiligung-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnisse (einschließlich stille Beteiligungen und Treuhandverhältnisse; Sonderbestimmungen zu Stiftungen und Vereinen)
 - Erklärung über die grundlegende Richtung (etwa: Präsentation des Unternehmens sowie Informationen zu aktuellen Fragen)
- Unterscheidung **große Website** (Unternehmenshauptzweck ist die inhaltliche Gestaltung des Mediums d.h. Informationsgehalt ist geeignet, öffentlich Meinung zu beeinflussen) / **kleine Website** (nur die ersten 3 Angaben sind erforderlich)

© Prof. Dr. Christian Winternitz

16

II. Spezielle Publizitätspflichten für Websites

- **Folgen eines Rechtsverstoßes**

Wer der Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums oder der im § 25 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt ist mit Geldstrafe bis zu € 20.000,- zu bestrafen (§ 27 MedienG)

- bei übler Nachrede in einem Medium kann der Medieninhaber zu einer Entschädigung bis € 50.000,- verurteilt werden, wenn er nicht beweisen kann, dass er die gebotene Sorgfalt eingehalten hat

II. Spezielle Publizitätspflichten für Websites/Geschäftspapiere

- Impressumspflicht gilt auch für Newsletter
- Informationspflichten von Unternehmern im Rahmen des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen (§ 5 FernFinG)
- Wenn sich ein Unternehmer freiwillig einem Schlichtungsverfahren nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (bei einer AS-Stelle zB Schlichtung für Verbraucherrechte) unterwirft, hat er dies den Verbrauchern mitzuteilen und die Website der betreffenden AS-Stelle (auf den Geschäftspapieren und allenfalls über seine Website) bekanntzugeben
- Auftraggeber einer meldepflichtigen Datenverwendung hat seine Identität offenzulegen und seine Datenverarbeitungsregister-Nummer anzugeben
- Disclaimer: keine Haftung für den Inhalt
- Urheberrecht bei Fotos (Urheber hat Recht genannt zu werden)

III. Vorschriften für die E-Mail Signatur

- Qualifikation des Emails als **Geschäftsbrief** iSd§ 63 GewO und des § 14 UGB
- die Signatur im E-Mail (E-Mail –Textsignatur) hat Anforderungen für Geschäftsbriefe und für das Impressum (E-Commerce Gesetz und MedienG) zu entsprechen
- von E-Mail Signatur ist die **elektronische Signatur** (gemäß § 2 Z. 1 SignaturG) zu unterscheiden: das sind elektronische Daten, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder mit diesen logisch verknüpft werden und der Authentifizierung dienen
- E-Mail, das mit sicherer digitaler Signatur übermittelt wird, stellt eine Urkunde im Sinn des GebührenG dar; mit elektronischer Signatur (= Unterschrift gem. § 18 Abs. 1 GebG) angenommenes Mietanbot löst Gebührenpflicht aus (§33 TP 5 GebG)

IV. Hinweis- und Kennzeichnungspflichten für Werbematerial

- Begriffsbestimmung zur Werbung:
Jede Äußerung bei der Gewerbeausübung mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder Dienstleistungen zu fördern.
- Beispiele für Werbemittel: Werbebroschüre, Werbeflyer, Inserate, Visitenkarten
- Werbung ist klar als solche zu kennzeichnen, das heißt:
 - sie muss als Werbung erkennbar sein
 - der Auftraggeber ist anzugeben
 - Zugaben und Geschenke (Absatzförderung) muss ebenso wie Preisausschreiben und Gewinnspiele klar erkennbar und ausgewiesen sein d.h. einfacher Zugang zu den Bedingungen
- richtet sich gegen Medieninhaber

IV. Hinweis- und Kennzeichnungspflichten für Werbematerial

- UWG Verstoß gegen Z. 11 der Irreführenden Geschäftspraktiken („schwarze Liste“):
Wenn „redaktionelle Inhalte zu Zwecken der Verkaufsförderung eingesetzt“ werden, ohne, dass dies für den Verbraucher klar erkennbar ist (als Information getarnte Werbung)
- die in der Werbung enthaltenen Angaben dürfen nicht gegen das UWG verstoßen, wie etwa
 - Alleinstellungswerbung
 - Lockvogelwerbung/Aktionspreis
 - irreführende Angaben bspw zur Identität desUnternehmer
 - Kennzeichenmissbrauch bzw. Rufausbeutung
 - Irreführung durch fehlende Informationen
- Rechtsfolgen:
 - Klage auf Unterlassung, Schadenersatz und Urteilsveröffentlichung

V. Die äußere Geschäftsbezeichnung der Betriebsstätte

Betriebsstätte des Gewerbetreibenden bedarf einer äußeren Geschäftsbezeichnung

- Normzweck: Bestand eines bestimmten Gewerbebetriebs soll für jedermann erkennbar sein
- Kennzeichnungspflicht trifft alle Inhaber einer Gewerbeberechtigung
- Pflichtangaben gemäß § 66 GewO:
 - Name des Gewerbetreibenden
 - Hinweis auf den Gegenstand des Gewerbes
- Angaben gemäß § 66 GewO müssen unmissverständlich, in gut sichtbarer Schrift und vor Betreten der Betriebsstätte erkennbar sein
- **Standort des Gewerbes in der Wohnung des Gewerbetreibenden:** Durch äußere Geschäftsbezeichnung soll erkennbar sein, dass es sich um den Standort des Gewerbetreibenden und nicht (nur) um dessen Wohnung handelt (Gruber/Paliego-Barfuß, GewO 7. Auflage § 66 RZ 5)
- Verstöße gegen § 66 GewO sind gemäß § 368 GewO mit Geldstrafen bis EUR 1.090 zu ahnden

B. Spezielle Publizitätsvorschriften für Versicherungsvermittler

§ 137 f Abs. 1 GewO: Die bei der Versicherungsvermittlung verwendeten eigenen „**Papiere und Schriftstücke**“ haben zu enthalten:

- Namen des Versicherungsvermittlers
- Anschrift
- GISA-Zahl (GISA: Gewerbeinformationssystem Austria)
- Bezeichnung: „Versicherungsvermittler“

Angaben müssen (deutlich sichtbar) im Kopf oder in der Fußzeile enthalten sein

Tritt der Versicherungsvermittler ausschließlich als „Versicherungsagent“ auf, haben „Papiere und Schriftstücke“ im Kopf oder in der Fußzeile den Hinweis „**Versicherungsagent**“ sowie **alle Agenturverhältnisse** zu enthalten (§ 137 f Abs. 2 GewO)

B. Spezielle Publizitätsvorschriften für Versicherungsvermittler

§ 137 f Abs. 2 bis 4 GewO: Weitere Hinweise in den Papieren und Schriftstücken

Versicherungsvermittler, die ausschließlich in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ auftreten (§ 137 f Abs. 3 GewO) haben den Hinweis „**Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten**“ und

Gewerbetreibende, die das Recht Versicherungsvermittlung aufgrund einer Berichtigung zur **gewerblichen Vermögensberatung** besitzen, haben gemäß § 137 f Abs. 4 GewO darauf hinzuweisen, dass

- sie zur Versicherungsvermittlung bezüglich Lebens- und Unfallversicherung berechtigt sind und
- sollte die Tätigkeit ausschließlich in der Form Versicherungsagent ausgeübt werden ein Hinweis nach § 137 f Abs. 2 GewO und
- sollte die Tätigkeit ausschließlich in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ausgeübt werden, ein Hinweis nach § 137 f Abs. 3 GewO zu erfolgen hat.

B. Spezielle Publizitätsvorschriften für Versicherungsvermittler

Die in § 137 f Abs. 1 bis 4 GewO genannten Angaben sind verpflichtend in den bei der Versicherungsvermittlung verwendeten Papieren zu platzieren (EB zur **GewO-Novelle 2008**); dies gilt auch für **Visitenkarten** und **Werbebrochüren** sowie für **elektronische Post** (Michael Gruber ua in Ennöckel/Raschauer/Wessely GewO-Kommentar § 137 f RZ 4)

Zitat aus den EB: „Insbesondere bei Versicherungsagenten sind unter Umständen zahlreiche Agenturverhältnisse anzugeben, falls der Platz im Kopf des Geschäftspapiers nicht ausreicht, **können die Angaben daher auch in der Fußzeile fortgesetzt werden...**“

Die Angabeverpflichtungen des § 137 f GewO dienen

- dem Erkennen, dass Versicherungsprodukte (und keine Wertpapiere) verkauft werden (dient zivil- bzw. konsumentenschutzrechtlichen Zwecken)
- der Erkennbarkeit des zulässigen Umfangs des Angebotes (dient dem UWG)
- Vorabinformation des Kunden, um welche Art Vermittler es sich handelt (haftungsrechtlich relevant); unterschiedliches Haftungsregime für Versicherungsmakler/Versicherungsagenten bzw. Pseudomakler

© Prof. Dr. Christian Winternitz

25

B. Spezielle Publizitätsvorschriften für Versicherungsvermittler

Informationspflicht bei Erstvertrag gemäß § 137 f Abs. 7 GewO

- Bei **Abschluss jedes ersten Versicherungsvertrages** (nötigenfalls bei jeder Änderung und Erneuerung des Vertrages) hat der Versicherungsvermittler vor Abgabe der Vertragserklärung dem Kunden folgende Informationen zu geben:
 - Name und Anschrift
 - in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt
 - ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % an Stimmrechten oder Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens hält
 - ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder dessen Muttergesellschaft an seinem Unternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % der Stimmrechte oder am Kapital hält
 - Angaben über Beschwerdemöglichkeiten betreffend die Versicherungsvermittlung

© Prof. Dr. Christian Winternitz

26

B. Spezielle Publizitätsvorschriften für Versicherungsvermittler

- Offenlegungspflicht bei der **Versicherungsberatung** gemäß § 137 f Abs. 8 GewO bildet ein zivilrechtliches **Schutzgesetz für Kundenvermögen**
- beim **Beratungsgespräch** ist vom Versicherungsvermittler offenzulegen, ob
 - er aufgrund einer objektiven Recherche bzw. ausgewogenen Marktuntersuchung (best advice) am Markt tätig wird (also als unabhängiger Versicherungsmakler gemäß MaklerG) oder
 - er vertraglich gebunden ist (Versicherungsagent gemäß VersVG) und dabei in einem Versicherungszweig (Versicherungssparte) nur das Produkt einer Versicherung anbieten kann oder
 - Produkte mehrere Versicherungen anbieten kann (Mehrfachagent mit konkurrierenden Produkten); Vermittler hat im letzteren Fall jeweils Namen der Versicherung mitzuteilen, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt.
- Die genannte Informationspflicht ist in mehrfacher Hinsicht relevant:
 - Kunde beurteilt Vermittler (unabhängig von seinem Auftritt beim Vertragsabschluss) nach seiner Beziehung zum Versicherungsunternehmen (Vertrag, kein Vertrag, faktische Bindung)
 - gemäß § 26 Abs. 2 MaklerG haftet der Vermittler, auch bei Vorliegen eines Agenturvertrages als Makler, solange Kunde nicht über Agenteneigenschaft informiert ist
 - bei Mehrfachagenten ist (insbesondere bei konkurrierenden Produkten) aufgrund des gesamten Erscheinungsbildes die Möglichkeit einer Haftung als Versicherungsmakler relativ hoch

© Prof. Dr. Christian Winternitz

27

B. Spezielle Publizitätsvorschriften für Versicherungsvermittler

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 137 f GewO

- Ein Verstoß gegen § 137 f GewO ist eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 367 Z. 58 GewO mit Geldstrafe bis EUR 2.180,00 zu bestrafen ist
- § 137 f GewO bildet ein Schutzgesetz: schadenersatzrechtliche Folgen
- unterlässt der Versicherungsvermittler die Offenlegung des Agenturvertrages, haftet er persönlich
- mögliche Verstöße gegen § 1 UWG (Fallgruppe Rechtsbruch) oder gegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 UWG; Mitbewerber können Ansprüche auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz erheben

© Prof. Dr. Christian Winternitz

28

B. Spezielle Publizitätsvorschriften für Kreditvermittler

Offenlegungs- und Informationspflichten für Kreditvermittler

- Der Kreditvermittler hat vor jeder Vermittlungstätigkeit, dem Verbraucher folgende Informationen und Auskünfte zu geben (§ 4 Informationspflichten gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Standes- und Ausübungsregeln für gewerbliche Vermögensberater und Immobilienmakler gemäß § 69 Abs. 2 GewO die die Tätigkeit der Kreditvermittlung ausüben):
 - Identität und Anschrift
 - in welches Register er eingetragen wurde, einschließlich der Registernummer und der Internet Adresse (zur Überprüfung der Eintragung)
 - Hinweis auf den Umfang seiner Befugnisse (ob er als gebundener/ungebundener Kreditvermittler oder als Unabhängiger Kreditmakler tätig ist)
 - ob er als Kreditvermittler ausschließlich für einen oder mehrere Kreditgeber tätig ist
 - ob Beratungsdienstleistungen angeboten werden

© Prof. Dr. Christian Winternitz

29

B. Spezielle Publizitätsvorschriften für Kreditvermittler

Offenlegungs- und Informationspflichten für Kreditvermittler

- Fortsetzung (**Informationen gemäß § 4 Standes- und Ausübungsregeln**)
 - Hinweis auf die Ombuds-Stelle des Fachverbandes für Beschwerden von Verbrauchern
 - Hinweis auf eine allfällige Möglichkeit der Alternativen Streitbeilegung (FIN-NET oder Schlichtung für Verbrauchergeschäfte)
 - Bekanntgabe des vom Verbraucher an den Kreditvermittler für dessen Dienste zu zahlende Entgelt
 - Entgelt (Provisionen), die der Kreditvermittler vom Kreditgeber oder einem Dritten erhält
 - Erläuterung, ob die vom Kreditgeber erhaltene Provision auf das mit dem Verbraucher vereinbarte Entgelt angerechnet wird
- Hinweis auf Formulare auf der Website des Fachverbandes

© Prof. Dr. Christian Winternitz

30

B. Spezielle Publizitätsvorschriften für Kreditvermittler

Offenlegungspflichten für Kreditvermittler/Sanktionen

- Der Kreditvermittler hat außerdem die Informationspflichten des Verbraucherkreditgesetzes (§ 5, 6 und 19) und die Informationspflicht nach dem HIKrG zu beachten
- die Bereitstellung der Informationen und Auskünfte hat unentgeltlich zu erfolgen
- hält der Kreditvermittler die Bestimmungen der, gemäß § 69 Abs. 2, erlassenen Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht ein, stellt dies gemäß § 367 Z. 22 GewO eine Verwaltungsübertretung dar, die mit Geldstrafen bis zu € 2.180,- zu bestrafen ist
- der Kreditvermittler ist gemäß § 6 Abs. 8 Verbraucherkreditgesetz auch für die Erteilung der vorvertraglichen Informationen gemäß § 6 Abs. 1 verantwortlich. Verstöße gegen diese Pflichten sind gemäß § 28 Z. 2 mit Geldstrafe bis € 10.000,- zu bestrafen
- § 8 Abs 9 HIKrG analog zum VKrG: Geldstrafe ebenfalls € 10.000,-

B. Spezielle Publizitätsvorschriften

Gemeinsame Offenlegungspflichten für Wertpapier- und vertragliche gebundene Vermittler

- Gemäß § 36 Abs. 3 WAG 2018 hat der Rechtsträger sicherzustellen, dass der vertraglich gebundene Vermittler dem Kunden (bei Kontaktaufnahme und vor Abschluss von Geschäften) offenlegt
 - in welcher Eigenschaft er handelt und
 - für welchen Rechtsträger er auftritt
- Analog zu § 36 Abs. 3 sieht § 37 Abs. 5 WAG 2018 vor, dass der Wertpapiervermittler (bei Kontaktaufnahme und vor Abschluss von Geschäften) dem Kunden mitteilt
 - in welcher Eigenschaft er handelt und
 - für welche Wertpapierfirma und welche Wertpapierdienstleistungsunternehmen er auftritt
- Normadressat der genannten Bestimmungen ist der Rechtsträger, der einen rechtskonformen Marktauftritt der selbstständigen Vermittler sicherzustellen hat
 - Verstöße gegen § 36 Abs. 3 sind gemäß § 95 Abs. 1 mit Geldstrafen bis zu € 5 Mio. zu bestrafen
 - Verstöße gegen § 37 Abs. 5 sind hingegen gemäß § 95 Abs. 8 WAG 2018 mit Geldstrafen bis zu € 50.000,- zu bestrafen

B. Spezielle Publizitätsvorschriften

Spezielle Offenlegungspflichten für Wertpapiervermittler

- Wertpapiervermittler dürfen für nicht mehr als drei Unternehmer tätig sein (§ 136 d GewO)
- Wertpapiervermittler hat dem Vertragspartner (Wertpapierkunden) bei jeder Geschäftsaufnahme
 - den jeweiligen Geschäftsherren
 - eindeutig offenzulegen
 - auf die Eintragung im Register bei der FMA zu verweisen
- Erfolgt keine eindeutige Offenlegung: alle eingetragenen Geschäftsherren haften solidarisch

C. Anwendungsbeispiele und Fälle aus der Praxis

Fall 1: Website – Impressum

Webauftritt nach E-Commerce Gesetz und MedienG

I. Angaben nach § 5 E-Commerce Gesetz

1. Firma: Mustermann Vermögensberatung GmbH
2. Anschrift: Max Mustermann e.U.
Musterstraße 1
4711 Musterstadt
3. Angaben, um mit dem Unternehmer rasch in Verbindung treten zu können:
E-Mail Adresse: office@vermögensberatung-mustermann.at
Telefon/Fax/Website
4. Firmenbuchnummer: FN 111213
Firmenbuchgericht Musterstadt
5. Behördliche Aufsicht: BH Musterstadt
6. Zuständige Kammer: Wirtschaftskammer OÖ Fachgruppe Finanzdienstleister
7. UID-Nummer: ATU 10111213

C. Anwendungsbeispiele und Fälle aus der Praxis

Fall 1: Website – Impressum

II. Ergänzende Angaben nach § 25 MedienG

1. Unternehmensgegenstand: Vermögensberatung gemäß § 94 Z. 75 GewO

Als gewerblicher Vermögensberater ist das Unternehmen in dem Versicherungsspaten Leben- und Unfallversicherung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten tätig. Im Bereich der Kreditvermittlung tritt das Unternehmen als unabhängiger Kreditmakler auf.

III. Optional

1. Disclaimer
2. Urheberrecht
3. AGB
4. Für eine Erstberatung verrechnet Mustermann Vermögensberatung GmbH einen Pauschalbetrag von € 100,00 zuzüglich 20% Ust. sohin € 120,00.

C. Anwendungsbeispiele und Fälle aus der Praxis

Fall 2: Briefkopf eines gewerblichen Vermögensberaters, der als ungebundener Kreditvermittler und Versicherungsagent für verschiedene Versicherungen tätig ist

Mag. Max Mustermann gewerblicher Vermögensberater
Musterstraße 1
4711 Musterstadt

GISA-Zahl: 471112

Versicherungsvermittlung aufgrund der gewerblichen Vermögensberatung

Versicherungsagent eingeschränkt auf Lebens- und Unfallversicherung

Versicherungsvermittlung aufgrund der gewerblichen Vermögensberatung: Agenturverträge für die Lebensversicherung mit Generali Versicherungs AG und Wüstenrot AG

Der Versicherungsagent ist zum Empfang von Prämien für die Versicherungsunternehmen, mit denen er in einem Agenturvertrag steht, berechtigt (Kontonr.: IBAN: AT11 1111 1111 1111 1111)

C. Anwendungsbeispiele und Fälle aus der Praxis

Fall 3: Briefkopf eines gewerblichen Vermögensberaters, der als vertraglich gebundener Vermittler, als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und als ungebundener Kreditvermittler tätig ist

Mag. Max Mustermann gewerblicher Vermögensberater
Musterstraße 1
4711 Musterstadt

GISA-Zahl: 101112
Versicherungsvermittlung aufgrund der gewerblichen Vermögensberatung
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
Ungebundener Kreditvermittler (eingeschränkt auf Hypothekarkreditvermittlung)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Winternitz Rechtsanwälte
Burgring 1, 1010 Wien

T: 01/ 361 877 880

F: 01/ 361 877 888

M: info@winlaw.at

I: www.winlaw.at